

axel springer—

Satzung

der Axel Springer SE

in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. März 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma Axel Springer SE.
2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung auf den Gebieten
 - a) Journalismus, Kommunikation, Information und Unterhaltung,
 - b) Entwicklung und Betrieb Digitaler Plattformen, insbesondere in den Bereichen journalistische Inhalte sowie Stellen- und Immobilienrubriken,
 - c) Vermarktung und Vermittlung von sowie Handel mit Rechten (insbesondere Bild- und Textrechten), Verträgen (insbesondere im Bereich Gewinnung von Mitarbeitern), journalistischen Inhalten, Waren verschiedener Art (insbesondere Konsumgüter und IT-Produkte), Immobilien sowie Anwendungen unter Nutzung von Medien oder Digitalen Plattformen und die Erbringung von jeweils dazugehörigen Dienstleistungen, sowie
 - d) Technologie und Digitalisierung in Zusammenhang mit Vorstehendem.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
3. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Gebiete erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Grundsätze der Unternehmensführung

1. Das Unternehmen bekennt sich zu folgenden Grundsätzen:

- a) Wir treten ein für Freiheit, Rechtsstaat, Demokratie und ein vereinigtes Europa.
 - b) Wir unterstützen das jüdische Volk und das Existenzrecht des Staates Israel.
 - c) Wir zeigen unsere Solidarität in der freiheitlichen Wertegemeinschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika.
 - d) Wir setzen uns für eine freie und soziale Marktwirtschaft ein.
 - e) Wir lehnen politischen und religiösen Extremismus und jede Art von Rassismus und sexueller Diskriminierung ab.
2. Die Organe des Unternehmens sind an die strikte Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze gebunden.

§ 4 Bekanntmachungen und Informationen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft, die nach Gesetz oder Satzung durch die Gesellschaftsblätter erfolgen müssen, sind in den Bundesanzeiger einzurücken. Sonstige nach Gesetz oder Satzung erforderliche Bekanntmachungen können durch Einstellung in die Internet-Homepage der Gesellschaft, durch eingeschriebenen Brief oder – sofern der Aktionär der Gesellschaft zu diesem Zweck seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat – per E-Mail erfolgen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 107.895.311,- (in Worten Euro einhundertsevenmillionenachthundertfünfundneunzigtausenddreihundertelf). Das Grundkapital der Axel Springer SE wurde in Höhe von EUR 98.940.000,- im Wege der Umwandlung der Axel Springer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gebracht.
2. Das Grundkapital ist in 107.895.311 Stückaktien eingeteilt, die auf den Namen ausgestellt sind.

3. Die Aktien sowie Bezugsrechte auf Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 22.°März 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen (einschließlich gemischter Sacheinlagen) einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 10.500.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen fünfhunderttausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen;
 - sofern die Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals börsennotiert sind, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der neuen Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG i.V.m. Art. 5 SE-VO). Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG i.V.m. Art. 5 SE-VO ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10% des bei Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – bei Beschlussfassung über die erstmalige Ausnutzung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht überschreiten. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien kann abweichend von § 60 AktG i.V.m. Art. 9 Absatz 1 lit. c) ii) SE-VO bestimmt werden.

§ 6 Aktienurkunden

1. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
2. Die Form und den Inhalt von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

III. Der Ehrenvorsitzende

§ 7 Ehrenvorsitzender der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat können eine Persönlichkeit, die sich um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht hat, zu deren Ehrenvorsitzenden ernennen.

IV. Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
3. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen.
4. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand und bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei

Beschlüssen, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

6. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsmacht einzuräumen. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181, 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bleibt unberührt.

V. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Wahl seiner Mitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. In jedem Fall endet die Amtszeit sechs Jahre nach ihrem Beginn. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Der Leiter der Hauptversammlung legt das Verfahren zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder fest. Listen- oder Globalwahl ist zulässig. Werden Ersatzmitglieder gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.
3. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand mit sofortiger Wirkung niederlegen.

§ 10 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden bei dessen Verhinderung berufen.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter stimmt mit der des Aufsichtsrats überein.
3. Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist, und zwar auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage liegen. Liegen weniger als drei Tage zwischen der Einladung und dem Sitzungstag, müssen alle Aufsichtsratsmitglieder der Einberufung zustimmen.

Eine Sitzung ist unter Beachtung der vorstehenden Fristen dann anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.

Der Aufsichtsrat kann den Vorstand mit der technischen Durchführung der Einladung beauftragen. § 110 Abs. 2 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit c) ii) SE-VO bleibt unberührt.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung mitwirken.
3. Schriftliche, telefonische, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht. Als Frist für die Stimmabgabe gelten die in Absatz 1 genannten Einberufungsfristen entsprechend.
4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihre schriftliche Stimmabgabe von einem anderen Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
5. Auf Anordnung des Vorsitzenden der Sitzung können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunftspersonen und Sachverständige zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugezogen werden.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlüsse des Aufsichtsrats

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

§ 13 Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festsetzen.

2. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können im Rahmen des Gesetzes auch entscheidende Befugnisse übertragen werden.

§ 15 Zustimmungskatalog

Der Aufsichtsrat bestimmt die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 16 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Der Aufsichtsrat erhält eine feste Vergütung von Euro 3.000.000,- je Geschäftsjahr. Über die Verteilung des vorgenannten Betrags unter seine Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Tätigkeiten seiner Mitglieder im Vorsitz und in den Ausschüssen. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie eine auf das Geschäftsjahr bezogene zeitanteilige Vergütung, wobei nur volle Monate der Tätigkeit berücksichtigt werden. Endet die mit einer höheren Vergütung verbundene Funktion eines Mitglieds des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres, findet in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Eintritt von Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. den Beginn einer mit einer höheren Vergütung verbundenen Funktion im Laufe eines Geschäftsjahres entsprechend.
2. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs.
3. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die ihm erwachsenden Auslagen sowie die auf seine Bezüge und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.
4. Sofern die Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (sog. D & O-Versicherung) abschließt, wird die Versicherungsprämie von der Gesellschaft getragen.

VI. Die Hauptversammlung

§ 17 Rechte der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns;
- b) die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat;
- c) die Wahl zum Aufsichtsrat;
- d) die Wahl des Abschlussprüfers;
- e) sonstige Gegenstände der Tagesordnung, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 18 Ort und Einberufung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt in Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung in Textform per eingeschriebenen Brief oder mittels elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail, einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Die Mitteilung an die im Aktienregister Eingetragenen genügt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.

§ 19 Teilnahme

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft mindestens vier Tage vor der Hauptversammlung in Textform per Post, per Telefax oder auf einem in der Einberufung näher bezeichneten elektronischen Weg unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen.
3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Diese Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 20 Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so wählt der

Aufsichtsrat, nicht notwendig aus seiner Mitte, den Vorsitzenden der Hauptversammlung.

2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er legt die Art und Form der Abstimmung fest.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage-, Nachfrage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage-, Nachfrage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage-, Nachfrage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

§ 21 Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Regelungen der Satzung eine größere Mehrheit verlangen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Änderung der in § 3 der Satzung niedergelegten Grundsätze der Unternehmensführung bedarf einer Mehrheit, die mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 22 Bild- und Tonübertragungen

1. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an einer Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Auslands, ihres notwendigen Aufenthalts an einem

anderen Ort im Inland oder aufgrund einer mit unangemessenem zeitlichen, kostenmäßigen oder sonstigen Aufwand verbundenen Anreise die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

2. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Verwendung des Bilanzgewinns

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bestimmt werden.
4. Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen von § 59 Aktiengesetz auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 25 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Axel Springer Aktiengesellschaft in die Axel Springer SE in Höhe von bis zu Euro 1.200.000 wird von der Gesellschaft getragen.